

Sitzung vom 24. Januar 1996

242. Anfrage (Desinvestitionen bei Landreserven des Kantons Zürich)

Kantonsrat Hans-Peter Portmann, Zürich, hat am 13. November 1995 folgende Anfrage eingereicht:

1. Besteht verwaltungsintern ein Konzept, um kantonale Immobilienbesitze, welche keine Verwendung mehr haben oder deren vorgesehene Verwendungszwecke entfallen sind, an Private zu veräussern?
2. In welchem Umfang ist der Kanton im Besitz von nicht bewirtschafteten Immobilien?
3. Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat zu treffen, um künftig eine Desinvestitionspolitik zu betreiben, welche rascher auf die Verwendungszweckänderungen reagiert?

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans-Peter Portmann, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Der Regierungsrat hat in seinem Bericht und Antrag vom 8. Dezember 1993 an den Kantonsrat zu den Postulaten KR-Nrn. 331/1990 und 210/1991 betreffend Aktivierung von Baulandreserven des Kantons und die Liegenschaftenpolitik des Staates zur Frage der Desinvestitionen bei Landreserven ausführlich Stellung genommen. Die Postulate wurden vom Kantonsrat am 4. Juli 1994 als erledigt abgeschrieben.

Die Erfüllung öffentlicher Aufgaben erfordert es, dass der Kanton im Hinblick auf später zu realisierende Projekte Grundstücke kauft. Diese werden in der Regel zunächst dem Finanzvermögen zugewiesen und vor der Verwirklichung des Projektes ins Verwaltungsvermögen übertragen. Fällt die in Aussicht genommene Zweckbestimmung dahin und kommt auch keine andere Verwendungsmöglichkeit in Betracht, wird ein Verkauf solcher Liegenschaften angestrebt. Verwaltungsvermögen ist dabei zunächst dem Finanzvermögen zuzuweisen.

Der Staat hortet kein Bauland. Er kann aber Land nicht ohne weiteres unmittelbar nach dem Wegfall einer vorausgesetzten Zweckbestimmung für eine anderweitige Nutzung freigeben. Es werden ständig neue Vorhaben aktuell, die Grundeigentum des Kantons bedingen oder die rascher und einfacher verwirklicht werden können, wenn der Kanton über geeignete Grundstücke verfügt. Solche Grundstücke dienen auch für Landabtauschgeschäfte und als Realersatz. Eine weniger zurückhaltende Freigabe nicht unmittelbar benötigter Grundstücke hätte unter anderem zur Folge, dass für staatliche Projekte weit häufiger der Enteignungsweg beschritten werden müsste.

Über die erfolgten Verkäufe wird jährlich im Geschäftsbericht Aufschluss erteilt. Das Tempo der Desinvestitionspolitik hängt in erster Linie von baurechtlichen Randbedingungen wie Landumlegungen und vom Interesse allfälliger Landkäufer ab.

Der Kanton verfügt über keine «nicht bewirtschafteten Immobilien». Alle Liegenschaften werden grundsätzlich nach den allgemeinen wirtschaftlichen Gesichtspunkten genutzt. Schliesslich ist auch festzuhalten, dass der Kanton kein Land für fremde Interessen kauft und somit auch kein Land für nicht realisierte Bauten der SBB besitzt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
Husi